Kleingärtnerverein Karlsdorf e. V.
Am Baumgarten, 76689 Karlsdorf-Neuthard

Gartenordnung

Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V.

Stand: 10.03.2024

Präambel

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage kameradschaftlich zusammenarbeiten gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend. Verstöße berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der dieser Gartenordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Neben der Gartenordnung gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie weitere einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, Baugesetzbuch, Landesbauordnung usw.)

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht wurden. Er hat jeden entstandenen Schaden dem Verpächter mitzuteilen (Gartenobmann, Vorstandsmitglied). Die Benutzung der Wege und des allgemeinen Vereinsgeländes geschieht immer auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich ständig über Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln zu informieren.
An jedem Garten ist am Eingangsbereich ein Zeitungsrohr oder ein Briefkasten vorzuhalten.
Mit der Bekanntgabe der Beschlüsse durch Aushang am schwarzen Brett und in den Informationstafeln an den Eingängen zur Gartenanlage oder per WhatsApp, gelten die Gartenpächter als informiert (Beschluss Generalversammlung 2023). Dies gilt auch für notwendige fristgerechte Einladungen zu Gartenpächter- und/oder der Generalversammlung des Vereins. Hier gilt auch die fristgerechte Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard als rechtswirksame Einladung und Information.

Begriffserklärung

Begrifflichkeiten in der Gartenordnung
Im Folgenden wird …
… die Gemeinde Karldorf-Neuthard mit „Grundstückseigentümerin“,
… der Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V. mit „Generalpächter“,
… der/die Kleingartenparzellenpächter/in mit „Unterpächter/in“
bezeichnet.

Der in der folgenden Gartenordnung benutzte Begriff „Baulichkeiten“ umfasst Gebäude (u.a. Gartenhäuser, Geräteschuppen etc.), Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Pergolen, Solarzellen etc.), befestigte Sitzplätze, Wegebefestigungen (einschließlich Kiesflächen), sowie alle sonstigen technischen oder baulichen Einrichtungen und Anlagen (z.B. Brunnen, Zäune, Beeteinfassungen, Wasserbecken, stationäre Wassertanks, Planschbecken, Folientunnels, Gewächshäuser, Kompostplätze, Grillstellen, Grillkamine, Partyzelte, Sichtblenden etc.).

Teil 1 Allgemeine Grundlagen

§ 1 Zweck, Nutzung und Grundsatzregeln

1. Die Kleingartenanlage hat den Zweck, den Haushalt des Kleingärtners mit Gemüse, Obst und Früchten zu versorgen und ihm gleichzeitig eine Stätte für Freizeit, der Erholung, des Familienlebens und geselliger Kommunikation zu bieten.

2. Kleingärtnerische Nutzung ist immer dann gegeben, wenn der Garten generell als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird. Als Nutzgarten sollte zumindest ein Teil der Kleingartenfläche als Bodenkultur angelegt sein. Einseitige Kulturen in größerer Menge sowie Anpflanzungen zu Erwerbszwecken sind nicht gestattet.

3. Das Anpflanzen von einheimischen Nadel- und Waldbäumen jeder Art (auch als niedrige Sichtschutz) und von hoch (über 2,5 m) werdenden Sträuchern ist verboten. Kleine Zierbäume sind erlaubt.

4. Grenzabstände zum Nachbargarten:
 Steinobsthochstämme 4 m, Buschbäume einschließlich Pfirsich und Sauerkirschen sowie schwachwachsende Kernobstformen sind mindestens mit einem Abstand von 2 m zum Nachbarn anzupflanzen. Einjährige Hochkulturen (Stangenbohnen, Sonnenblumen u. dergl.) sind so weit von der Grenze des Nachbarn zu halten als sie hoch werden. Ansonsten gelten die Abstände der Anlage 1.

§2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Kleingartenparzellen sind so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Nutzgartenanteil mit dem Anbau von Gemüse und Obst sollte mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Kleingartenparzelle betragen. Die versiegelte und teilversiegelte Fläche (Laube, Terrasse, Wege, Gießwasserbecken, etc.) darf höchstens 20% der Gesamtfläche der Kleingartenparzelle betragen.
2. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziersträucher, Stauden-, Blumenpflanzungen und Rasenflächen.
3. Der/Die Unterpächter/in ist verpflichtet, die Gartenkulturen fachgerecht zu pflegen, so dass Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden. Für die Bewirtschaftung gelten folgende Prinzipien:
 a) umweltschonende Kleingartenbewirtschaftung durch den Einsatz von Handgeräten statt motorbetriebenen Geräten
 b) Verzicht auf Laubbläser und Laubsauger
 c) Kompostierung, Gründüngung, Mischkulturen, Aussaat von Blühmischungen
 d) Orientierung der Düngung am tatsächlichen Nährstoffbedarf

e) Schutz und Förderung von Nützlingen (Insekten, Vögel, Igel etc.)
f) Anpflanzung heimischer Blühgehölze und Stauden
g) Anbau eines vielfältigen Artenspektrums mit einem hohen Anteil heimischer und regionaltypischer Pflanzen und solchen, die als Nähr- und Nektarquelle dienen
h) Kultur von Futterpflanzen für Schmetterlinge und andere Insekten Erzeugung gesunder Nahrungspflanzen für den eigenen Gebrauch und Verzicht auf den Anbau genmanipulierter Pflanzen sowie deren Erzeugnisse.
i) Ziehen von Stauden, Sommerblumen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern)

Teil 2 Bauliche Vorgaben und Auflagen

§3 Bauliche Anlagen

1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht, oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
2) Für jegliche bauliche Anlage ist ein Bauantrag beim Generalpächter in schriftlicher Form zu stellen. Baubeginn darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Generalpächters erfolgen. Eventuell entstehende Kosten trägt der Antragsteller.
3) Auf der Kleingartenparzelle darf nur eine Laube mit maximal 4,10 m x 4,10 m Grundfläche errichtet werden. Die Firsthöhe der Laube ohne Dachaufbau darf maximal 2,60 m betragen, gemessen von Oberkante Bodenplatte bis Oberkante First. Die Traufhöhe der Gartenlaube darf maximal 2,00 m betragen, gemessen von Oberkante Bodenplatte. Die Dachform ist als asymmetrisches Satteldach zu errichten. Der Dachüberstand darf 0,40 m nicht überschreiten. Der genehmigte Standartbauplan liegt bei der Vorstandschaft zur Einsicht aus.
4) Bei der Angabe von Maßen baulicher Anlagen wird immer an den Außenkanten gemessen (siehe Muster Bauantrag Anlage 1).
5) Standort, Ausmaß und Material der Laube werden vom Generalpächter im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin festgelegt, soweit dieses nicht durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.
6) Das Unterkellern der Gartenlaube ist verboten.
7) An der Laube kann im hinteren Bereich ein Geräteanbau mit einer maximalen Tiefe von 1,00 m angebaut werden. Dieser muss über die gesamte Länge oder die gesamte Breite der Laube errichtet werden (siehe Skizzen Anlage 2a/b). Beim Geräteanbau am hinteren Bereich der Laube ist der Geräteanbau über die gesamte Breite und mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zu erstellen. Das Entfernen der vorhandenen Wand zwischen der Laube und dem Geräteschuppen ist auch in Teilbereichen nicht erlaubt. Spätestens mit Beginn der Errichtung des Geräteanbaus sind andere auf dem Kleingartengrundstück befindliche Geräteanbauten oder Geräteschuppen sofort zu entfernen.
8) Zusätzliche Geräteschuppen/Gerätekisten aus Holz, Blech, Kunststoff oder sonstigen Materialien sind verboten.
9) Angebaut an die Laube darf eine Pergola erstellt werden, die berankt werden sollte (siehe Skizzen Anlage 2a/b). Die Größe der Pergola darf die zulässige Größe der Laube nicht überschreiten, wobei die Höhe sowie der Grundriss und das Material der Pergola der Laube in gefälliger Form anzupassen sind. Auf der Pergola wird ein Wetterschutz (max. 16 m²), der direkt auf dieser befestigt werden muss, aus durchsichtigen Wellkunststoff geduldet. Holz-, Metall-, Teer-/Bitumenhaltige und Planenabdeckungen jeglicher Art sind auf der Pergola verboten.
10) Das dauerhafte seitliche Verschließen der Pergola mit Holz, Kunststoff, Metall, Stein, Glas, Fensterelementen oder sonstigen Materialien ist verboten.

11) Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, wird geduldet.
12) Laubengänge und Rankgerüste dürfen nicht höher als 2,50 m sein.
13) Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Gesamthöhe von max. 2,50 m erlaubt. Dieses darf nicht mit einer anderen baulichen Anlage verbunden sein. Als Fundament dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet.
14) Zum Schutz von Tomatenpflanzen kann eine Überdachung - ohne Seitenwände - bis zu einer Größe von 8 m² und einer Höhe von 2 m errichtet werden. Diese darf nicht mit einer anderen baulichen Anlage verbunden sein.
15) Gießwasserbecken sind bis zu einer Größe von 2 m³ zulässig.
16) Mobile Planschbecken/Pools mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 3,50 m Durchmesser oder 10 m² Grundfläche und einer Seitenhöhe von maximal 1,00 m können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Planschbecken/Pools zu entfernen. Das Einlassen der Becken in den Boden und chemische Mittel zur Wasseraufbereitung sind verboten.
17) Teiche oder Feuchtbiotope müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen. Sie dürfen nur als Fertigkunststoffteiche, aus Teichfolie oder mit Tondichtung gebaut werden. Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche keine Entschädigung; auf Weisung des Zwischenpächters ist er zu entfernen. Die Größe eines Teiches darf die Gesamtfläche von 10 m² nicht überschreiten. Aus Sicherheitsgründen sind diese so abzusichern, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang haben.
18) Die Verkehrssicherungspflicht (Absicherung) für Wasser- und Planschbecken, Teiche und sonstige Wasserbehälter obliegt ausschließlich dem/der Unterpächter/in.
19) Ein feststehender, gemauerter Grill ist nur bis zu einer Höhe von maximal 2,2m erlaubt. Gemauerte Feuerstellen für Schwenkgrills sind zulässig. Offene, freiliegende Feuerstellen für Lagerfeuer sind nicht erlaubt. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden. Außenküchen sind in jeglicher Form verboten.
20) Spielgeräte (Schaukeln, Kinderspielhäuser auf Stelzen etc.) dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Kinderspielhäuser sind nur bis 1,5 m² und einer Höhe von 1,50 m zulässig. Kinderspielhäuser dürfen nicht gemauert oder fundamentiert werden.
21) Trampoline sind mit einem Außendurchmesser von bis zu 3,00 m gestattet. Sie dürfen nur in der Zeit von April bis Oktober aufgestellt werden und sind von November bis März komplett zu entfernen. Die Trampolins sind so zu mit Erdspießen zu sichern, dass ein Wegwehen bei Wind nicht möglich ist.
22) Spielgeräte sind so aufzustellen, dass Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem/der Unterpächter/in.
23) Die Anlage von Senkgärten kann nach Rücksprache mit dem zugehörigen Bauantrag (Anlage 1) durch die Vorstandschaft genehmigt werden. Senkgärten dürfen weder gemauert noch betoniert sein und dürfen eine Größe von 10 m² und eine Tiefe von 0,5 m nicht überschreiten. Senkgärten als Grillstelle oder reine Sitzfläche können nicht genehmigt werden.
24) Bis zu einem Gartenpächterwechsel gilt der Bauzustand als geduldet, der in der Erfassung durch die Gemeinde im November 2009 dokumentiert wurde. Bei einem Gartenpächterwechsel, muss auf die im Bundeskleingartengesetz und in der Landesbauordnung Baden-Württemberg geltenden Rechtsvorschriften zurückgebaut werden. Das Schreiben des Bürgermeisteramtes Karlsdorf-Neuthard liegt bei der Vorstandschaft zur Einsicht aus.
25) Ungenehmigte Neu- und Anbauten, Schwarzbauten oder unerlaubte Veränderungen müssen auf Anordnung der Vorstandschaft zurückgebaut werden. Sollte dies nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt geschehen, ist der Verein aufgrund des Pachtvertrages mit der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard verpflichtet, die zuständigen Behörden über die Sachlage zu informieren, die dann ihrerseits behördliche Schritte einleiten wird. Unabhängig davon kann eine

Kündigung ausgesprochen werden. Die Kosten für einen evtl. Rückbau sind vom Verursacher zu tragen.

§4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1) Der Anschluss der Laube an das Fernmelde- oder Gasnetz sowie an die Fernheizung oder das öffentliche Entwässerungssystem ist verboten.
2) Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette (ohne chemische Zusätze) aufgestellt werden. Spültoiletten, Sicker- und Grubentoiletten, sowie mobile Sanitärsysteme (z.B. Dixi, ToiToi etc.) oder ähnliches sind verboten.
3) Der Verein stellt je eine Damen- und Herrentoilette zur Verfügung. Der Gartenbesitzer und seine Gäste können die Toiletten benutzen. Die Toiletten sind verschlossen zu halten und sauber zu verlassen. Die Toiletten werden 2 mal wöchentlich durch eine Fachfirma gereinigt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf alle Parzellen und den Verein umgelegt (Beschluss Generalversammlung 2023). Die Festlegung ist für alle Pächter verbindlich.
4) Jede Parzelle wird über ein Pächtereigenes Leitungsnetz mit 230V ~ versorgt. Die Prüfung der Anlage erfolgt einmal im Jahr durch den Generalpächter oder ein durch den Generalpächter beauftragtes Elektrounternehmen (Festlegung durch Beschluss in der Generalversammlung). Der Zugang zu den Hütten ist zu gewähren und sicherzustellen. Der Stromverlust vom Hauptzähler bis zu den Zählern in den Gärten wird ab 2017 bei der Jahresabrechnung für Strom ermittelt und als Zuschlag auf den/die Zwischenpächter/in nach einen festgelegten Berechnungsschlüssel umgelegt
5) Das dauerhafte Anbringen oder Aufstellen einer Parabolantenne ist verboten.
6) Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.
7) Festmontierte und mobile Solaranlagen zur Eigenstromversorgung dürfen nicht errichtet werden.

§5 Gehölze

1) Das Anpflanzen von Laub- und Nadelbäumen, Großsträuchern sowie stark Ausläufer treibenden Gehölzen (wie z.B. Thuja, Scheinzypressen, sonstige Koniferen, Kirschlorbeer, Essigbaum, Walnuss, etc.) ist verboten. Insektennährgehölze wie Holunder, Haselnuss und Weide sind als Solitärsträucher gestattet. Bei vorhandenen Bestandsbäumen ist zu prüfen, ob sie im Rahmen einer Neuparzellierung in die Kleingartenanlage integriert werden können.
2) Obstbäume dürfen nur mit schwach wachsender Unterlage (Wurzelwerk) gepflanzt werden (siehe Anlage 3). Sie dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3) Als Sichtschutz im direkten Bereich der Pergola (Aufenthaltsbereich) wird eine 6,00 m lange und 2,50 m hohe Hecke oder alternativ eine Holzflechtwand mit gleichen Maßen geduldet. Die Sichtschutzwand darf nur mit einem Mindestabstand von 9,00 m vom Weg errichtet werden. Die Errichtung von Sichtschutzwänden ist genehmigungspflichtig und muss mit einem Bauantrag (Anlage 1) beim Generalpächter beantragt werden.
4) Bauliche Vorgaben Sichtschutzwände allgemein:
 a. eine Sichtschutzwand längs zwischen den Gärten darf erst mindestens 9,0 m vom Weg entfernt beginnen-
 b. Sichtschutzwände quer zum Grundstück, müssen mindestens 9,0 m vom Weg entfernt sein.
 c. Sichtschutzwände hinten zum Gartennachbarn, sind in Abstimmung mit den Nachbarn zu Planen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Anlage 2c.
 d. Bei Streitigkeiten entscheidet die Vorstandschaft
 e. Bei Eckgrundstücken entscheidet der Generalpächter in einer Einzelprüfung
 f. Bestehende Wände genießen einen wiederrufbaren Bestandsschutz

g. Sichtschutzwände sind zu Begrünen
h. Müssen bereits bestehende Sichtschutzwände (Holz oder Pflanzen) auf Grund des Alters oder auf Grund der Beschaffenheit erneuert werden, dürfen diese nur noch nach den neuen Vorgaben errichtet werden.

5) Heckenpflanzungen entlang der öffentlichen Wege und zwischen den Parzellen werden nur bis zu einer Höhe von 0,80 m geduldet. Höhere Pflanzungen müssen mit dem Nachbarn und dem Generalpächter abgestimmt werden. Bei Eckparzellen können Sonderregelungen in Absprache mit dem Generalpächter getroffen werden.
6) Heckenpflanzen zur allgemeinen Abgrenzung des Geländes der Kleingartenanlage (Außenrandbepflanzung) bedürfen der Zustimmung der Grundstückseigentümerin und des Generalpächters. Bei toten Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 1,5 m nur ein Abstand einzuhalten, wenn das angrenzende Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird. Bei sonstigen Grundstücken besteht außer bei Drahtzäunen und Schranken erst über 1,5m Höhe eine Abstandspflicht in der Meterhöhe.
7) Bei einer Heckenhöhe bis 1,8m ist ein Abstand von 0,5m einzuhalten. Bei Hecken über 1,8m Höhe vergrößert sich er Abstand um die Meterhöhe (z.B. bei einer 2m hohen Hecke beträgt der Grenzabstand 0,5m + Heckenhöhe – 1,8 m. In unserem Beispiel: 0,5m+2,0m-1,8m=0,7m).
8) Für Hecken über 1,8m besteht eine Rückschnittspflicht, ausgenommen ist der Zeitraum 1. März bis 30. September. Bei Spaliervorrichtungen ist bis zu einer Höhe von 1,8m innerorts kein Abstand einzuhalten. Bei höheren Spalieren entspricht der Grenzabstand der meterhöhe über 1,8m. Bei flächenhafter Ausdehnung werden Spaliere wie Hecken eingeordnet. Obstbäume werden unterteilt nach der Wüchsigkeit der Unterlagen.
9) Zier- und Nadelhölzer, sowie Laubgehölze sind nach ihrer artgemäßen Wuchsform eingeteilt; zusätzlich sind einige Höhenbegrenzungen zu beachten.
10) Sämtliche Sträucher sind einem regelmäßigen Pflegeschnitt zu unterziehen, sie dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
11) Das Anpflanzen von hochwachsenden Pflanzen jeglicher Art an der Südseite des Nachbarn ist verboten.
12) Das Pflanzen von Bambus ist nur mit fachlich korrekt eingebauten, ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Wurzel-/Rhizomsperre) statthaft.
13) Bei Anpflanzungen zwischen den Einzelparzellen ist darauf zu achten, dass alle Pflegemaßnahmen von der eigenen Parzelle aus durchgeführt werden können.
14) Der private Anbau von Cannabis in einer Parzelle und in der Kleingartenanlage ist gemäß Cannabisgesetz grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Nutzung von Parzellen oder Kleingartenflächen durch Cannabis-Anbauvereinigungen.

§6 Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

1) Die Verwendung von sichtbehindernden Einfriedungen am Außenzaun der Kleingartenanlage (Holz- oder Kunststofflamellenzaun, Sichtfolien etc.) ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Grundstückseigentümerin und des Generalpächters möglich.
2) Sind Zäune an Kleingartenparzellen in Altanlagen vorhanden, so hat der/die Unterpächter/in seine Kleingartenparzelle mit einer ordentlichen Einfriedung zu versehen, die sich in das Gesamtbild der Altanlage einheitlich einfügt und die von dem Generalpächter schriftlich genehmigt ist.
3) Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.
4) Das Anpflanzen von dornigen Sträuchern (z.B. Brombeeren, Feuerdorn etc.) entlang der öffentlichen Wege ist verboten.

§7 Wasserversorgung

1) Es gibt verschiedene Arten der Wasserversorgung in der Kleingartenanlage: Brunnenwasser und Regenwassersammler.
2) Bei Brunnen trägt der/die Unterpächter/in die durch die Herstellung und den Betrieb entstehenden Risiken und Kosten. Er haftet für alle aus dem Betrieb entstehenden Schäden.
3) Für die Herstellung eines Grundwasserbrunnes ist vorher ein Antrag auf Genehmigung beim Generalpächter in schriftlicher Form zu stellen. Mit dem Bau des Grundwasserbrunnens darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Generalpächters begonnen werden.
4) Die Grundwasserentnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
5) Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisungen entstehen, haftet der/die Unterpächter/in im vollen Umfang.
6) Regenwassersammler sind überirdisch bis max. 2 m³ zulässig und sind zu begrünen.
7) Der Verein stellt am Vereinsheim eine Abnahmestelle für Stadtwasser zur Verfügung. Das dort entnommene Wasser darf nur zum Gebrauch als Trinkwasser benutzt werden.

Teil 3 Allgemeine Auflagen

§8 Allgemeine Verbote

1) Verboten ist …
 a. eine über die kleingärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit durch den/die Unterpächter/in auf der Kleingartenparzelle und im Anlagenbereich.
 b. jede gewerbliche Betätigung auf der Kleingartenparzelle und dem Pachtgelände.
 c. das Halten von Tieren jeder Art (siehe § 15). Bienen können, unter bestimmten Voraussetzungen, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Generalpächters gehalten werden.
 d. das Wohnen in den Gartenlauben bzw. in den Parzellen.
 e. geräuschvolle Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen und Samstagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
 Hierzu zählen z.B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen und Motorrasenmähern. Die Lautstärke von Fernseh- und Audiogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.
 f. die Lagerung und der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen), Feuerwerkskörpern, Bogen und Armbrust sowie jeglicher Art von Schlagfallen.
 g. das dauerhafte Aufstellen oder Anbringen von Reklameeinrichtungen und sogenannten Partyzelten. Bei besonderem Anlass ist das kurzzeitige Aufstellen von Partyzelten für maximal 4 Tage mit Genehmigung des Generalpächters statthaft.
 h. das Befahren mit Fahrrädern, Motor- und Elektrofahrzeugen auf allen Wegen in der Gartenanlage. Ausnahme: gesundheitsbedingt erforderliche behindertengerechte Fortbewegungsmittel.
 i. das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen oder KFZ-Anhängern sowie motorbetriebenen Kraftfahrzeugen auf der Kleingartenparzelle und der gesamten Kleingartenanlage. Ausnahme: gesundheitsbedingt erforderliche behindertengerechte Fortbewegungsmittel. In Rücksprache mit der Vorstandschaft besteht die Möglichkeit KFZ-Anhänger, welche zum Abtransport der Gartenabfälle notwendig sind, auf dem Freigelände vor dem Wirtschaftsgebäude mit einer vom Verein ausgestellten Abstellgenehmigung abzustellen.
 j. das Befahren von durchnässten Wegen mit schweren Fahrzeugen.

k. das Deponieren von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften und Gegenständen, gartenfremden Stoffen wie Müll, Bauschutt, Bauholz, Eisen, Glas und Boden und umweltbelastenden oder grundwassergefährdenden Stoffen.
l. aus Brandschutzgründen offene Lagerfeuer (auch in gemauerten Feuerstellen).

§9 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen

1) Der Generalpächter und der/die Unterpächter/in sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Beide haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
2) Dem Generalpächter oder der Grundstückseigentümerin gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3) Der an die Kleingartenparzelle angrenzende öffentliche Weg bis zur Wegemitte und das an die Kleingartenparzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem/jeder Unterpächter/in nach den Vorgaben des Generalpächters zu pflegen und instand zu halten.
4) Das „Einrieseln" der Wege obliegt dem/der Unterpächter/in. Er/Sie hat für eine entsprechende Abdeckung durch Kiesel (einheitlich in der gesamten Anlage) zu sorgen.

§10 Gemeinschaftsarbeit

1) Die Gemeinschaftsarbeit ist für jeden/jede Unterpächter/in Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
2) Jeder/jede Unterpächter/in ist verpflichtet, den Weisungen des Generalpächters zur Gemeinschaftsarbeit Folge zu leisten. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann der/die Unterpächter/in auf seine Kosten eine Ersatzkraft bestellen, sofern der Generalpächter mit dieser einverstanden ist.
3) Kann ein/eine Unterpächter/in im Laufe des hierfür vorgesehenen Zeitraumes des Gartenjahres die Gemeinschaftsarbeit ausnahmsweise nicht persönlich oder durch eine von ihm auf seine Kosten mit Einverständnis des Zwischenpächters gestellte Ersatzkraft erbringen, muss durch ihn ein entsprechender finanzieller Ausgleich gezahlt werden. Der/Die Unterpächter/in kann sich der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich nicht durch die Zahlung eines entsprechenden finanziellen Ausgleiches entziehen.
4) Sollte der/die Unterpächter/in keine Möglichkeit sehen ihren Verpflichtungen nachzukommen, besteht einmalig die Möglichkeit die zu leistenden Arbeitsstunden ins nächste Jahr zu verschieben. Sollte im Folgejahr die offenstehende Gemeinschaftsarbeit bis Rechnungsstellung nicht angefragt oder angefangen worden sein, ist der finanzielle Ausgleich für das Vorjahr für die nicht geleisteten Stunden zu zahlen
5) Der zeitliche Umfang der Gemeinschaftsarbeit, der vorgesehene Zeitraum für die Gemeinschaftsarbeit im Gartenjahr sowie die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann von dem Zwischenpächter durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden. Derzeit sind von jedem Unterpächter/in im Jahr 16 Arbeitsstunden in Gemeinschaftsarbeit oder in Arbeitspaketen zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist zum Ende des Kalenderjahres eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von 20,00 € zu zahlen, welche vom hinterlegten Bankkonto im Folgejahr abgebucht wird. Jedem Unterpächter/in wird freigestellt, die Arbeitsstunden bei den Arbeitseinsätzen, bei den Vereinsfesten oder als Arbeitspaket zu erbringen. Sollten die benötigte Personenzahl bei den Arbeitseinsätze oder den Arbeitspakete schon belegt bzw. vergeben sein, besteht kein Anspruch darauf und es können nur noch offene Arbeiten vergeben werden

6) Die dauerhafte Weigerung Gemeinschaftsarbeit zu leisten stellt eine Pflichtverletzung des Unterpächters/der Unterpächterin dar, die zur Kündigung führen kann.

§11 Bewirtschaftung und Pflege der Kleingartenparzelle

1) Die Kleingartenparzelle ist auf Grundlage der Gartenordnung und nach den Auflagen und Anweisungen des Grundstückeigentümers und des Generalpächters ausschließlich vom/von der Unterpächter/in zu bewirtschaften und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Ehepartner/-innen, Lebensgefährten/-innen, Kinder oder Enkelkinder können zeitweise unterstützend tätig werden.
2) Kann ein/eine Unterpächter/in aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seine Kleingartenparzelle nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Generalpächters vorübergehend - einmalig auf die Dauer von maximal 6 Monaten - auf eigene Kosten eine Ersatzkraft beauftragen.
3) Intern durch die Mitgliederversammlung des Generalpächters beschlossene zusätzliche Ruhezeiten sind für den/die Unterpächter/in bindend.

§12 Pflanzenschutz und Düngung

1) Die Gartenpflanzen sind nach den neuesten Erkenntnissen des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes gesund zu halten. Hierzu zählen insbesondere:
 1) Die Auswahl von gesundem und widerstandsfähigem Pflanz- und Saatgut
 2) Die Wahl der richtigen Fruchtfolge
 3) Die Gesunderhaltung des Bodens (durch Kompost, Gründüngung, Mulch und Mischkulturen)
 4) Eine am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientierte Düngung
 5) Das Fördern von Nützlingen
2) Bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen sollen umwelt- und nützlingsschonende Verfahren Anwendung finden. Die Anwendung von chemischen Mitteln zu deren Bekämpfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Hierbei sind gesetzliche Bestimmungen über die Einschränkung der Anwendung dieser Mittel zu beachten. Es dürfen nur Mittel mit dem Aufdruck „im Haus- und Kleingarten zugelassen“ oder "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig" verwendet werden.

§13 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz

1) Eine naturnahe Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung der Kleingartenparzelle. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulche, Mischkultur etc. gesund zu halten.
2) Die Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer dürfen bei der Bewirtschaftung der Kleingartenparzelle nicht beeinträchtigt werden.
3) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
4) In jeder Kleingartenparzelle ist eine Kompostierung der Gartenabfälle durchzuführen, um sie in den Naturkreislauf zurückzuführen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk, etc.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.
5) Eine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch die Einrichtung eines Kompostbehälters ist auszuschließen.

6) In der Zeit von April bis Oktober dürfen in der Anlage keine tierischen Dünger (Schweine-, Hühner- und Kuhmist) auf Grund der Geruchsbelästigung und der Gefahr der Übertragung von Salmonellen nicht ausgebracht werden. Bei Zuwiderhandlung kann eine Abmahnung, im Wiederholungsfall die Kündigung der Parzelle ausgesprochen werden.

§14 Abfallbeseitigung

1) Alle Abfälle, die nicht ordnungsgemäß kompostiert werden können (Speisereste, Restmüll etc.), müssen über den eigenen Hausmüll des Unterpächters/der Unterpächterin entsorgt werden.
2) Das Verbrennen von Gartenrückständen, Abfällen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten.

§15 Natur- und Artenschutz

1) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen verboten, Bäume, Sträucher, Hecken, lebende Zäune und andere Gehölze zurückzuschneiden (auf Stock setzen) oder zu fällen. Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder fachgerechte, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses an Pflanzen sind ausgenommen, können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein. In Ausnahmesituationen sind Schnitt- oder Fällarbeiten an Bäumen auch während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) möglich. In diesem Fall ist allerdings sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Nester/Brutvorkommen/Ruhestätten wildlebender Tierarten im Baum, dem Strauch oder der Hecke zerstört werden. Auf die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu den artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

§16 Tierhaltung

1) Das Halten und die Zucht von Kleintieren, auch von Bienen, ist in der ganzen Anlage nicht erlaubt
2) Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen etc. (maximal 3 Tiere), mitgebracht, so hat der/die Unterpächter/in dafür zu sorgen, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Verunreinigungen durch mitgebrachte Haustiere sind durch den Halter des Tieres bzw. den/die Unterpächter/in sofort zu entfernen.
3) Hunde sind in der gesamten Kleingartenanlage an der Leine zu führen.
4) Der/Die Unterpächter/in hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass mitgebrachte Haustiere sich ausschließlich auf seiner Kleingartenparzelle aufhalten.

§17 Maßnahmen während des Unterpachtverhältnisses

1) Vertreter und Beauftragte der Grundstückseigentümerin und des Generalpächters sind jederzeit berechtigt, die Kleingartenparzelle, auch ohne Anwesenheit des Unterpächters/der Unterpächterin und ohne vorhergehende Anmeldung, zur Überprüfung derselben zu betreten. Es steht den Vertretern und Beauftragten der Grundstückseigentümerin sowie des Generalpächters frei bei Bedarf eine Fachbehörde hinzuzuziehen.

2) Wird anlässlich einer Begehung der Kleingartenparzelle, an der der Generalpächter und Vertreter/innen und Beauftragte der Grundstückseigentümerin (die Teilnahme der Vertreter/innen und Beauftragten der Grundstückseigentümerin ist nicht zwingend erforderlich), festgestellt, dass die Kleingartenparzelle bezüglich der Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen nicht den Regelungen der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Gartenordnung entspricht, so ist der Unterpächter/in verpflichtet, den entsprechenden Anweisungen des Generalpächters Folge zu leisten. Beanstandete Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen hat der/die Unterpächter/in auf eigene Kosten zu beseitigen und zu entsorgen. Bei Nichtbefolgung oder im Wiederholungsfalle ist eine ordentliche Kündigung des Unterpachtvertrages möglich.
3) Werden von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Generalpächter Neubauten oder Sanierungen in der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt, so sind von den Unterpächtern/Unterpächterinnen alle angeordneten Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung zu befolgen.

§18 Information und Fortbildung

1) Mehrheitsentscheidungen in Gartenpächterversammlungen sind für alle Gartenpächter verbindlich und werden als Aushang oder als WhatsApp-Mitteilung veröffentlicht.
2) Der Kleingärtner sollte aus eigenem Interesse an den fachlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse sowie an den Gartenpächterversammlungen teilnehmen.
3) Die Gartenpächter sind verpflichtet, in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. mindestens alle 14 Tage die Aushänge am schwarzen Brett bzw. in den Schaukästen oder auf der Homepage unter der Rubrik „schwarzes Brett“ zu lesen und zu beachten. Gleichgestellte weitere Informationsmöglichkeiten sind Soziale Netzwerke.

§19 Beendigung des Unterpachtverhältnisses

1) Ist das Unterpachtverhältnis – gleich aus welchem Grund – beendet, ist der/die weichende Unterpächter/in nicht berechtigt, den nachfolgenden Unterpächter/die nachfolgende Unterpächterin zu benennen. Es ist dem/der ausscheidenden Unterpächter/in untersagt, die Kleingartenparzelle in kommerziellen Plattformen oder anderen Medien anzubieten. Die Pachtnachfolge wird allein durch den Generalpächter bestimmt.
2) Vor einem Wechsel des Unterpächters/der Unterpächterin, z.B. durch Tod des Unterpächters/der Unterpächterin oder Kündigung eines Unterpachtvertrages hat zwingend eine Wertermittlung der Kleingartenparzelle durch vom Generalpächter bestellte Sachverständige zu erfolgen.
3) Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der/die weichende Unterpächter/in verpflichtet, die Kleingartenparzelle in einen ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der im Sachwertgutachten aufgeführten Auflagen und Beanstandungen zu versetzen. Zudem ist der/die weichende Unterpächter/in bis zur Neuverpachtung verpflichtet, die Kleingartenparzelle in einem ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages zu halten, ungeachtet dessen, wann die Neuverpachtung erfolgt, längstens jedoch bis 2 Jahre nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses. In dieser Zeit sind eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Pacht und die sonstigen Abgaben, z. B. Strom, Wasser, Versicherung etc. zu entrichten.
4) Der/Die weichende Unterpächter/in ist verpflichtet, jegliche baulichen Anlagen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen, soweit diese nicht den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Beendigung des

Unterpachtverhältnisses gültigen Gartenordnung entsprechen, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndete Maßnahme angebracht wurden bzw. ob diese bei Beginn des Unterpachtverhältnisses bereits vorhanden waren und hierfür ein Entschädigungsbetrag entrichtet wurde.

§20 Kündigungsentschädigung

1) Ob eine Kündigungsentschädigung bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses dem Grunde nach zu zahlen ist, richtet sich nach den zwischen dem Generalpächter und dem/der weichenden Unterpächter/in abgeschlossenen Unterpachtvertrag bzw. sofern dieser eine Regelung zum Grund nicht enthält, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
2) Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird allein von der vom Generalpächter bestellten Wertermittlungskommission bzw. von dem vom Generalpächter benannten amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Ist der/die weichende Unterpächter/in mit der Wertermittlung der Wertermittlungskommission nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Wertermittlung die Einholung eines vom Generalpächter benannten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten für die Wertermittlungen trägt der/die ausscheidende Unterpächter/in. Ist der/die weichende Unterpächter/in mit der Höhe der vom Sachverständigen festgesetzten Kündigungsentschädigung nicht einverstanden, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung. Der/Die weichende Unterpächter/in ist dann verpflichtet, sämtliche, auf der Kleingartenparzelle befindlichen Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen (§ 95 BGB).
3) Die Kündigungsentschädigung ist erst mit Zahlung durch den nachfolgenden Unterpächter/die nachfolgende Unterpächterin fällig. Hinsichtlich der Abwicklung der Zahlung der Kündigungsentschädigung bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem/der weichenden Unterpächter/in und dem/der nachfolgenden Unterpächter/in. Der Generalpächter ist in Bezug auf die Bezahlung der Kündigungsentschädigung nur vermittelnd tätig. Der/Die weichende Unterpächter/in hat somit keinen Anspruch auf Zahlung der Entschädigung gegen den Verpächter.
4) Der Generalpächter ist berechtigt, bezüglich seiner sämtlichen Forderungen gegenüber dem/der weichenden Unterpächter/in, sei es aus dem Unterpachtverhältnis, sei es anlässlich der Beendigung des Unterpachtverhältnisses sowie auch aus rückständigen Vereinsforderungen, die Zahlung der entsprechenden Beträge – unter Abzug von der Kündigungsentschädigung – von dem/der nachfolgenden Unterpächter/in direkt an sich zu begehren. In neu abzuschließenden Unterpachtverträgen ermächtigt der/die Unterpächter/in mit seiner/ihrer Unterschrift unter den Unterpachtvertrag den Verpächter hierzu ausdrücklich und unwiderruflich.

§21 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine Bestimmung dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Gartenordnung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr dann eine Regelung treten, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
2) Diese Gartenordnung ist für alle Zwischen- und Unterpächter/innen bindend und Bestandteil seines/ihres Zwischen- bzw. Unterpachtvertrages.
3) Über Änderungen der Gartenordnung und über alle nicht in dieser Gartenordnung geregelten Fälle entscheidet der Generalpächter im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin.
4) Kleinere, nicht baurechtlich relevante Punkte unter dem Teil 3 der Gartenordnung, darf der gesetzliche Vertreter des Generalpächters eigenständig, nach Rücksprache und Genehmigung der Gartenpächterversammlung, eigenständig ändern.

Anlage 1

Antrag zur Genehmigung einer Baumaßnahme, Trockentoilette (Stand 15.03.2023)

An den
Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V. Karlsdorf-Neuthard, ……

Antrag zur Genehmigung einer Baumaßnahme/Camping-Toilette

Parzelle Nr.: ……. Name, Vorname……..
Pächter

Wir beabsichtigen folgende Baumaßnahme/Veränderung auf der o.g. Parzelle durchzuführen:

1. Beschreibung der Baumaßnahme/Veränderung: (ggf. Zeichnung oder Plan beifügen)

……

……

……

……

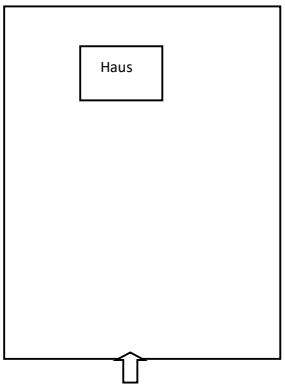
……

2. Vsl. Maße:

Länge…….. Breite…… Höhe……..

3. Wo soll die Baumaßnahme/Veränderung in der Parzelle stattfinden?

Bitte einzeichnen:



……
Unterschrift Pächter

Entscheidung der Vorstandschaft

Die Maßnahme wird nach Prüfung durch die Vorstandschaft:
Genehmigt: ☐ **Nicht genehmigt:** ☐

Begründung: ……

……..

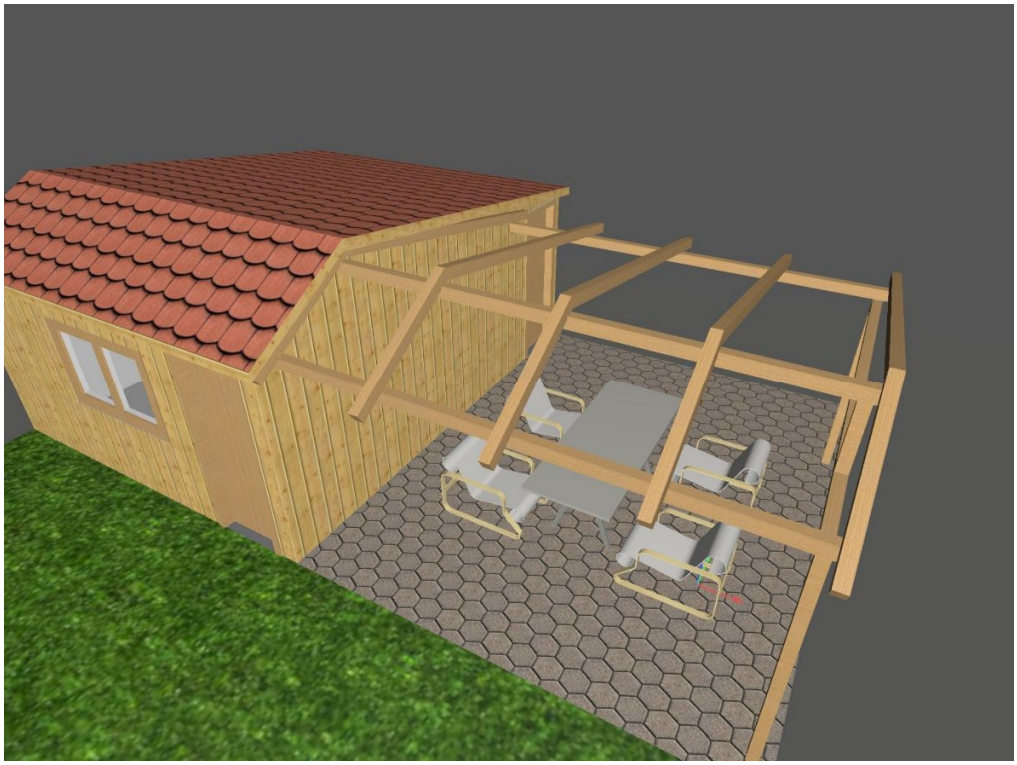
……..

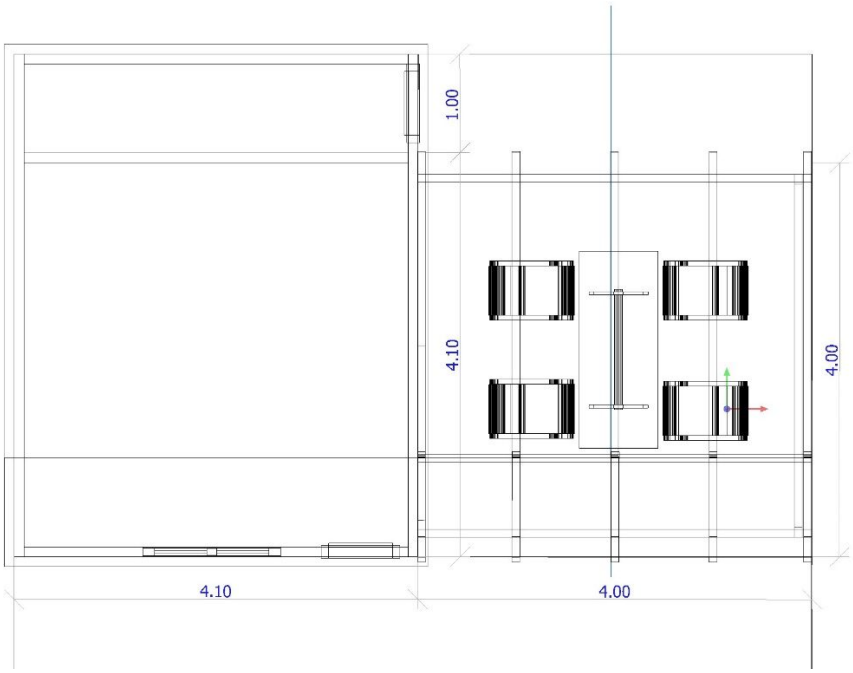
Datum: …… **Unterschrift: i.A. ……..**

Anlage 2a

Ansichten und Grundrisse der Gartenlauben mit Geräteschuppen und Pergola

Variante 1



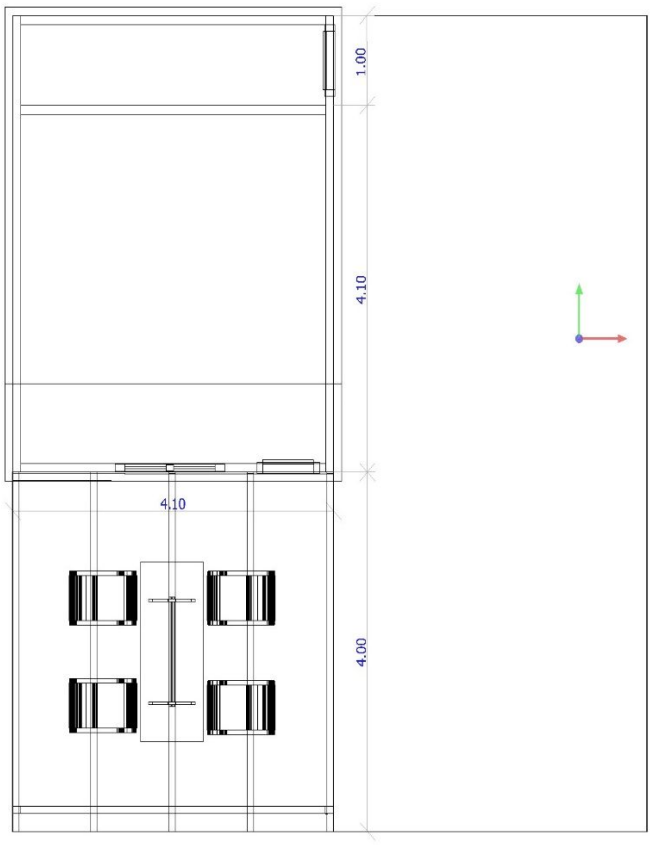


Anlage 2b

Ansichten und Grundrisse der Gartenlauben mit Geräteschuppen und Pergola

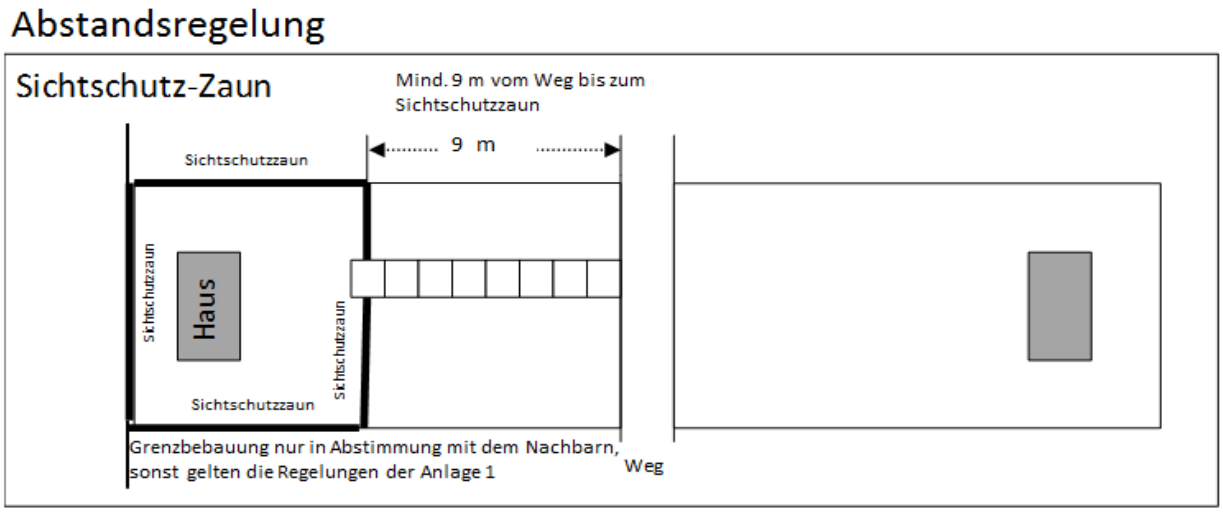
Variante 2





Anlage 2c

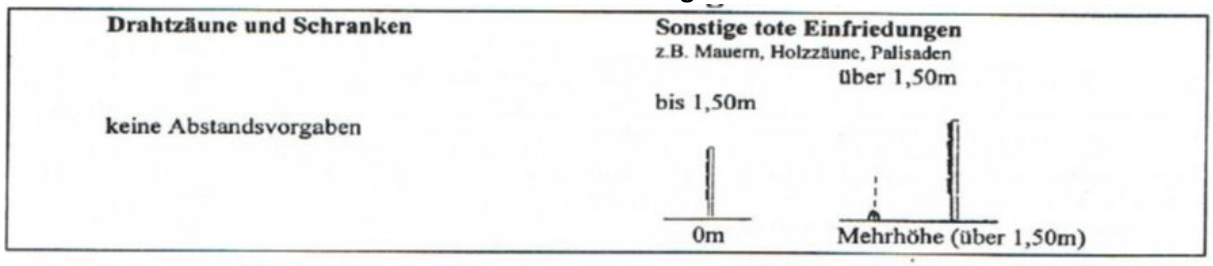
Sichtschutzzäune



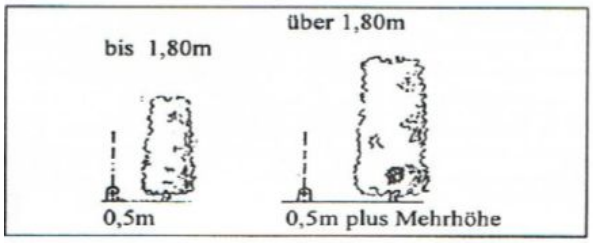
Anlage 3

Bepflanzungen

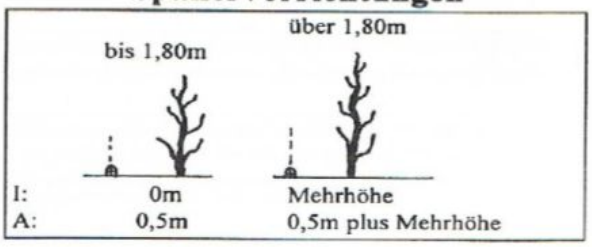
Tote Einfriedungen



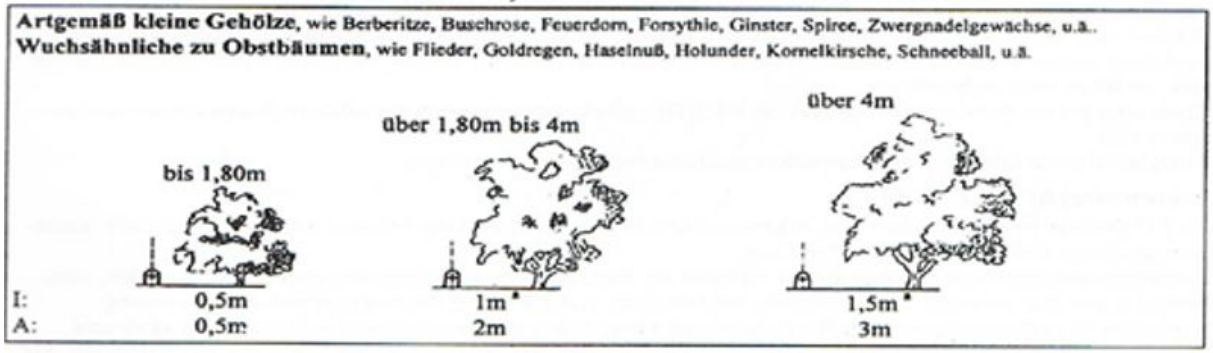
Hecken



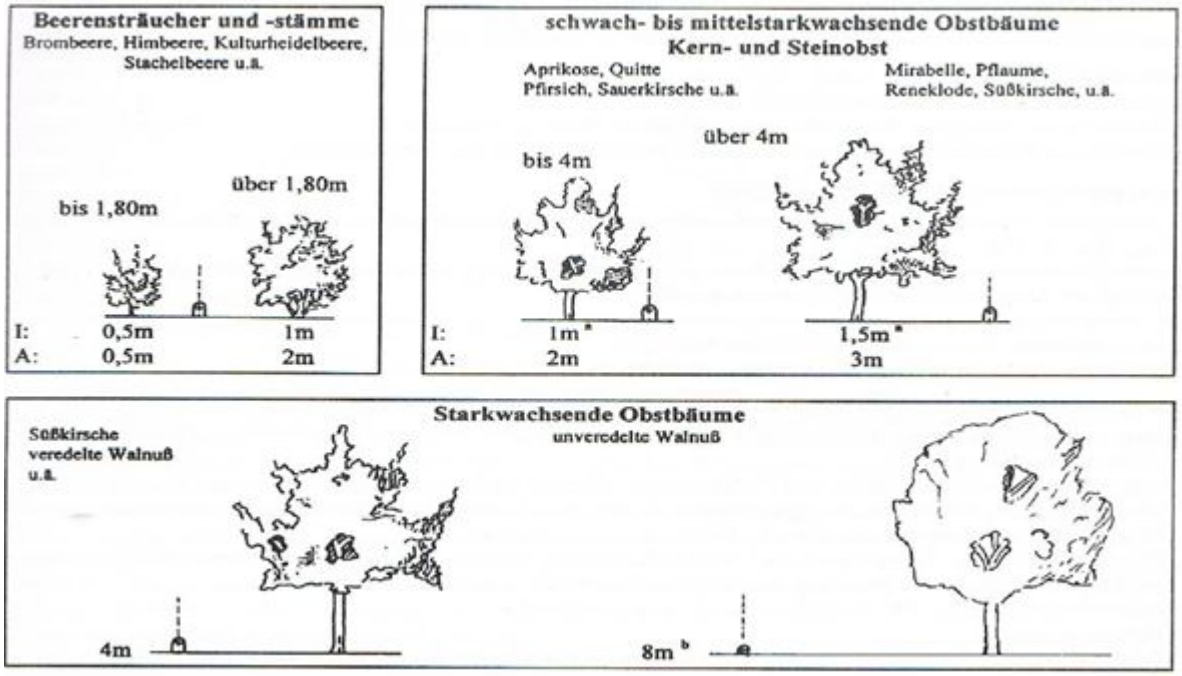
Spaliervorrichtungen



Ziersträucher



Obstbäume und Sträucher



Anlage 3a

Informationen zu Bäumen und Sträuchern

Beim Kauf von Obstbäumen ist grundsätzliches zu beachten:

1) Alle Obstbäume sind veredelt und bestehen somit aus zwei Teilen.
2) Die Wurzel und der Stammfuß bilden die sogenannte Unterlage, welche für das Wachstum des Baumes die entscheidende Rolle spielt. Ausschließlich die Unterlage bestimmt die endgültige Höhe des Baumes. Auf dem Stammfuß wird in der Baumschule die Edelsorte (Verdickung circa 10 – 20 cm über der Wurzel) veredelt, welche die Krone und Früchte ausbildet.
3) Das Pflanzen von Bäumen mit einer Sämlingsunterlage ist verboten. Sämlingsunterlagen bilden die größten Bäume aus (8 – 12 m Höhe) mit einem Standraumbedarf von bis zu 140 m².
4) Die Bezeichnung Halb- oder Hochstamm sagt nichts über die Wuchsstärke des Baumes aus. Hier wird lediglich die Höhe des ersten Astansatzes am Stamm beschrieben.
5) Obstbäume sollen aus einer Fachbaumschule bezogen werden. Nur dort wird gewährleistet, dass die Unterlage der angebotenen Pflanze korrekt ausgezeichnet ist.
6) Vom Kauf von Obstbäumen in Supermärkten, Discountern anstatt in Fachgeschäften wird grundsätzlich abgeraten.

Bei der Verwendung ist weiter zu beachten:

1) Der Baum muss so gepflanzt werden, dass die Veredelungsstelle (Verdickung über der Wurzel) mindestens 10-15 cm über dem Gelände ist. Wird die Veredelungsstelle zu tief gepflanzt, kann gegebenenfalls die Edelsorte Wurzeln ausbilden und den gesamten Wuchscharakter der Unterlage beeinträchtigen. Ein unkontrollierbares Wachstum ist die Folge.
2) Bei der Pflege der Obstgehölze sollte beachtet werden, dass sich starkes Wachstum nicht durch einen radikalen Schnitt bremsen lässt.
3) Schnittwunden an Gehölzen größer als 5 cm Durchmesser sollten vermieden werden.
4) Gegebenenfalls sollte zur Pflege eine Fachperson herangezogen werden.
5) Die Jungbaumerziehung ist ein wichtiger Faktor für den späteren Ernteerfolg.

Baumunterlage

